

# RS Vwgh 1988/5/19 87/16/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §21 Abs1;

GrEStG 1987 §1 Abs2;

GrEStG 1987 §1;

## Beachte

Besprechung in:AnwBI 1990/8, 444; AnwBI 1990/8 S 444;

## Rechtssatz

Die Tatbestände des GrEStG 1955 knüpfen hauptsächlich an die zivilrechtliche und formalrechtliche Gestaltung von Rechtsvorgängen. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise ist nur insoweit anzuwenden, als der Tatbestand selbst nicht die rechtliche Betrachtungsweise erfordert. Unter anderem ist in rechtlicher Betrachtungsweise regelmäßig die Rechtsform des Erwerbsvorganges - ausgenommen die Verschaffung der Verfügungsmacht nach § 1 Abs 2 GrEStG 1955 - zu beurteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160162.X06

## Im RIS seit

19.05.1988

## Zuletzt aktualisiert am

24.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>